

Abzugsfähigkeit Vermögensverwaltungskosten



Abzugsfähige Kosten

- Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens, u.a.:
 - Depotgebühren und Gebühren für Safe- oder Schrankfächer (Aufbewahrung Wertsachen)
 - Inkassokosten und Transferspesen (bei Einforderung und Sicherung von Kapitalguthaben etc.)
 - Bankspesen für Steuerbescheinigungen
 - Negativzinsen



Nicht abzugsfähige Kosten

- Eigene Kosten für die Vermögensverwaltung
- Auslagen für Beschaffung, Umschichtung, Mehrung oder Veräusserung von Vermögenswerten, u.a.:
 - Gebühren, Kommissionen etc. bei Erwerb und Veräusserung von Vermögenswerten
 - Emissionsabgaben
 - Provisionen
 - Beratungskosten
 - Kosten für die Steuererklärung

••• ARGOS Die Treuhandexperten



Mitglied TREUHAND SUISSE

O ARGOS Die Treuhandexperten

> Mehr als ein klassischer Treuhänder.